

## INFORMATIONEN AN DIE ELTERN

### (zur Ganztagesbetreuung)

---

- Die Gemeinde Birenbach bietet für die Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Birenbach eine Betreuung der Kinder auch außerhalb des Schulunterrichts an. Diese findet in der Grundschule statt und ist in vier Blöcke aufgeteilt.
- Die Betreuung wird an Schultagen, nicht jedoch an Ferientagen stattfinden.
- Die Grundschulbetreuung ist keine Hausaufgabenbetreuung.
- Sie können die einzelnen Betreuungsblöcke, die Sie benötigen, auch tagesweise auswählen. Eine **Änderung der Betreuungszeiten** muss **mindestens zwei Wochen** vorher angemeldet werden.
- Sollte Ihr Kind krank sein bzw. die angemeldeten Zeiten nicht einhalten können, teilen Sie dies bitte **bis spätestens 7 Uhr der jeweiligen Grundschulbetreuerin**
- (unter Fr. Cermann 01573 – 2031118; Fr. Spitzig 01573-2031120 oder Fr. Meyer 01573-2031119) mit.
- Schulkinder können am Mittagessen von Montag bis Freitag teilnehmen. Hierfür betragen die **Kosten pro Essen 3,20 €**. Die Kosten für das Mittagessen werden im Folgemonat abgebucht. Das Mittagessen ist abhängig von einer Teilnahme an der Betreuung und muss angemeldet werden.
- Wenn ihr Kind nicht am **Mittagessen** teilnehmen kann, geben Sie uns bitte rechtzeitig bis **spätestens 7.30 Uhr Bescheid**. Bei einer Stornierung nach 7.30 Uhr muss das Mittagessen leider berechnet werden.
- Aus organisatorischen Gründen **muss** Ihr Kind, wenn es am **Freitag** betreut wird am **Mittagessen teilnehmen**. Um 13.30 Uhr endet freitags die Betreuung. **Eine frühere Abholung Ihres Kindes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich**.
- Die Anmeldung Ihres Kindes für ein Betreuungsmodul ist verbindlich. Deshalb können Sie Ihr Kind **nur in begründeten Ausnahmefällen früher von der Betreuung abholen**. Bitte informieren Sie mindestens einen Tag zuvor die jeweilige Grundschulbetreuerin.
- Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal. Im Rahmen der Möglichkeiten wird dabei auf die Wünsche der Eltern eingegangen. Ein Anspruch auf die Aufnahme oder eine bestimmte Betreuungszeit ergibt sich daraus aber nicht.
- Die Anzahl der Betreuungsplätze ist begrenzt. Wenn mehr Kinder bei der Betreuung angemeldet wurden, als Plätze vorhanden sind benötigen wir eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis als Nachweis für den Betreuungsbedarf.
- Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei grober oder wiederholter Missachtung der Anweisungen oder der allgemeinen Betreuungsregeln kann es vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt, wenn das Kind sich während der vereinbarten Betreuungszeit vom Schulgelände entfernt. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Weisen Sie bitte Ihre Kinder darauf hin, dass der direkte Schulweg Wohnung –Kindergarten – Schule und umgekehrt aus versicherungsrechtlichen Gründen streng eingehalten werden muss.